

SEIDEL&FRIENDS – Besondere Geschäftsbedingungen für Werkleistungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SEIDEL&FRIENDS gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit SEIDEL&FRIENDS mit dem Auftraggeber die Erbringung einer Werkleistung vereinbart hat.
- 1.2 Wenn und soweit sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SEIDEL&FRIENDS und die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen für Werkleistungen inhaltlich widersprechen, gehen Letztere vor.

§ 2 Leistungsumfang, Leistungserbringung durch Dritte

- 2.1 Der Umfang der vertraglich von SEIDEL&FRIENDS geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot und/oder der von den Parteien gemeinsam erstellten Leistungsbeschreibung.
- 2.2 Sofern die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck keine genaue Übereinstimmung voraussetzt und sich aus dem Angebot und/oder der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, sind Angaben zum Gegenstand der Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) nur annähernd maßgeblich. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.3 SEIDEL&FRIENDS ist dazu berechtigt, zur Leistungserbringung fachkompetente Dritte einzusetzen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, SEIDEL&FRIENDS und/oder deren beauftragte Erfüllungsgehilfen zu den vereinbarten Terminen den zur Leistungserbringung erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Die Räumlichkeiten sind vom Auftraggeber in einen solchen Zustand zu versetzen, dass eine möglichst ungehinderte und störungsfreie Leistungserbringung möglich ist.
- 3.2 Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten stehen SEIDEL&FRIENDS die Rechte aus §§ 642, 643 BGB zu.

§ 4 Abnahme der Werkleistung

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der vereinbarten Werkleistung im Ganzen. Eine förmliche Abnahme ist nicht erforderlich. Es gilt § 640 BGB.

§ 5 Mängelgewährleistungsrechte

- 5.1 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Werkleistung beschränken sich die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers auf das Recht auf Nacherfüllung, wobei dem Auftraggeber das Recht vorbehalten bleibt, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung das Minderungsrecht gemäß § 638 BGB gelten zu machen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2 Die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsrechte beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 6 Zahlungspflichten

- 6.1 Es gelten die für die geschuldeten Werkleistungen vereinbarten Preise.
- 6.2 Abschlagszahlungen sind nach Vorlage einer prüffähigen Aufstellung zwei Wochen nach Vorlage einer Rechnung zu erbringen. Es gilt § 632a BGB.

§ 7 Änderung der vereinbarten Werkleistung

Begehrt der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten Werkleistung oder stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass eine Änderung der vereinbarten Werkleistung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, hat SEIDEL&FRIENDS Anspruch auf Vergütungsanpassung entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 650c BGB. Ist die Ausführung der Änderung trotz Vergütungsanpassung unzumutbar, kann SEIDEL&FRIENDS die Ausführung ablehnen.

§ 8 Gefahrtragung des Auftraggebers

Abweichend von § 644 BGB steht SEIDEL&FRIENDS ein der bereits geleisteten Arbeit entsprechender Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu, wenn und soweit die erbrachte Werkleistung vor Abnahme des Werkes in den Räumlichkeiten des Auftraggebers untergeht, ohne dass SEIDEL&FRIENDS und/oder deren Erfüllungsgehilfen dies zu vertreten hat.

Münster

Stand 04/2020